

-
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 29. November 2001

+ Hierarchisch v.l.n.r. Wetter

Erzbischof

Erzbischöfliches Generalvikariat

Verordnung

- 213. Ordnung für die religionspädagogische Fortbildung und Begleitung der Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindereferenten/-innen des Erzbistums München und Freising**

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat sowie innerkirchlicher Regelungen sind Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindereferenten/-innen, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet. Für diesen Dienst in der Schule ist über die religionspädagogische Ausbildung hinaus konkrete Hilfe und Unterstützung durch regelmäßige Weiterbildung und Beratung dringend erforderlich.

In Anbetracht neuer Entwicklungen im Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschule und im Hinblick auf Problemsituationen im Unterricht sehen es die Verantwortlichen in der Erzdiözese als ihre Fürsorgepflicht an, oben genanntem Personenkreis in religionspädagogischen und didaktischen Fragen zur Seite zu stehen und sie weiter zu qualifizieren. Dafür gilt nach der 2. Dienstprüfung folgende Regelung:

- 1. Religionspädagogische Fortbildung und religionspädagogischer Beratungsbesuch**

Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindereferenten/-innen, die Religionsunterricht im Bereich der Volksschulen erteilen, sind

bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres verpflichtet, in Zeiträumen von jeweils vier Jahren an einer dreitägigen religionspädagogischen Fortbildung des Instituts für Fort- und Weiterbildung (IFW) zu unterrichtspraktischen Fragestellungen teilzunehmen.

Außerdem erhalten sie regelmäßig alle vier Jahre einen verpflichtenden Beratungsbesuch durch Vertreter/innen des Schulreferats. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres werden sie zu den Maßnahmen religionspädagogischer Fortbildung und Beratung dringend eingeladen.

Die Verpflichtung zur dreitägigen religionspädagogischen Fortbildung des IFW kann auch mit der Teilnahme an einem Lehrgang im Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschule am Institut für Lehrerfortbildung Gars abgegolten werden.

2. Durchführung und Ablauf

Die Fortbildungsverpflichtung beginnt mit dem Jahr 2002. Der verpflichtende religionspädagogische Beratungsbesuch beginnt zeitversetzt zwei Jahre später.

Die Mitteilung zur Pflichtfortbildung des IFW erfolgt vom Personalreferat I in Zusammenarbeit mit dem Schulreferat.

3. Kosten sowie vergütungs- und versicherungsrechtliche Fragen

Es gelten die Regelungen der Fortbildungsordnung der pastoralen Berufe.

Die Kosten der verpflichtenden Teilnahme an einem Kurs des IFW übernimmt die Erzdiözese.

Die Kosten an einem Kurs des Instituts für Lehrerfortbildung Gars übernimmt der Staat, sofern der/die Teilnehmer/in Religionsunterricht an einer öffentlichen Schule erteilt.

Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungen

214. Bekanntgabe zum Ablauf der Stellenbesetzung im Jahr 2002 (GV-Nr. 1000/02)

Ab Januar 2002 beginnen wieder die Planungen für die jährliche „Große Stellenbesetzung“ zum Herbst 2002. Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferent/-innen und Gemeindereferenten/-innen und Seelsorgehelfer/-innen werden gebeten, ihre Anträge und Antworten unter Angabe der GV-Nr. 1000/02

bis spätestens Freitag, 25. Januar 2002,